

RUNDSCHREIBEN

RS 2017/695 vom 20.12.2017



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung –
Ausland

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungs- verfahren nach § 106 SGB IV

Themen: Europa/Internationales
Staaten: EU-/EWR-Staaten und die Schweiz

Kurzbeschreibung: Ab 01.01.2018 können Arbeitgeber A1-Bescheinigungen bei Entsendungen nach Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/04 und dem grenzüberschreitenden Einsatz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) VO (EG) 883/04 elektronisch beantragen und Anträge auf Ausnahmereinbarungen nach Art. 16 VO (EG) 884/04 elektronisch stellen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens bei Entsendungen nach Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/04 und Ausnahmereinbarungen nach Art. 16 VO (EG) 883/04 wurden Gemeinsame Grundsätze sowie eine Verfahrensbeschreibung (jeweils inklusive Anlagen) abgestimmt und vom zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genehmigt, die Sie unter www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/entsendung/entsendung.jsp finden. Der dort aufgeführten Verfahrensbeschreibung können Sie Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens entnehmen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erweiterte das BMAS das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, für die gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) VO (EG) 883/04 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten und für die ihr Arbeitgeber Meldepflichten nach dem SGB IV zu erfüllen hat.

Arbeitgeber können demnach ab 01.01.2018 Anträge auf A1-Bescheinigungen sowie Ausnahmereinbarungen durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm (Entgeltabrechnungsprogramm) oder

Ihre Ansprechpartner:
Jürgen Ließem
Anwendbares Recht / Ausnah-
mereinbarungen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-0
ausnahmereinbarun-
gen@dvka.de

Kristina Schweikardt
Anwendbares Recht / Ausnah-
mereinbarungen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-0
ausnahmereinbarun-
gen@dvka.de

Sämtliche Rundschreiben finden
Sie tagesaktuell unter:
www.dvka.de



mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe an die jeweils zuständige Stelle (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen oder, soweit Ausnahmevereinbarungen betroffen sind, den GKV-SV, DVKA) übermitteln. Die ITSG wird eine entsprechende Ausfüllhilfe voraussichtlich ab 01.07.2018 unter <http://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/> zur Verfügung stellen.

Bei der elektronischen Antragstellung handelt es sich zunächst um eine Option, so dass die Antragstellung mittels der bekannten Vordrucke, die Sie unter https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/antraege_finden.html finden, weiterhin möglich bleibt. Ab 01.01.2019 ist das elektronische Antragsverfahren verpflichtend. Die Hinweise zur Antragstellung auf unserer Internetseite www.dvka.de haben wir entsprechend aktualisiert.

Wird eine A1-Bescheinigung bei Entsendung bzw. bei Einsatz einer den Beamten gleichgestellten Person nach dem 30.06.2018 elektronisch gestellt, hat die zuständige Stelle dem Arbeitgeber die A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen, nachdem sie die Geltung der deutschen Rechtsvorschriften festgestellt hat, elektronisch zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband